

worden ist.

Zur Beurteilung meines Wiedergutmachungsanspruchs bzw. Entschädigungsantrages ist aber hauptsächlich zu beachten, was mir auch nicht streitig gemacht werden kann, vielmehr was ich beweisen kann, dass ich stille Teilhaberin dieses Verlages gewesen bin mit einer Einlage von 100.000,-- RM, ebenso wie meine Schwester, Fräulein Brandine Oswald.

Ich verweise auf meine an Eidesstatt versicherten Angaben in meinem letzten Schriftsatz, der in Arnberg vorliegt. Ich will hoffen, dass man auch die eingereichten, bereits vorstehend erwähnten literarischen Nachweise geprüft hat, in Sonderheit "Der Jungbuchhandel" von März 1953 und "Das Börsenblatt" vom Jahre 1953, über die Bedeutung des Verlages Rütten & Loening, Enteignung und Zwangsverkauf.

Über die Richtigkeit meiner Einlagen als stille Teilhaberin benenne ich Herrn Alexander Weydekamp, wohnhaft in Iserlohn, Stennerstrasse 4.

Dieser benannte Zeuge war immer grosser Industrie-Inhaber und Vertreter (von Haus aus). Als ehemaliger Major hatte er auch persönlich sehr starke Beziehungen zu meinem verstorbenen Ehemann, dem früheren Sanitätsrat Dr. Diedrich Becker, der aus Militärzeit Oberstabsarzt gewesen ist. Er hatte auch ehrenamtlich mit meinem verstorbenen Ehemann jahrelang laufend zusammen in ehrenamtlichen Stellen gearbeitet als Ratsherr bei der Stadt Iserlohn. Mein verstorbener Ehemann war mehrere Jahrzehnte Stadtverordnetenvorsteher der Stadt Iserlohn. Der benannte Herr Weydekamp war regelmässig zugegen, wenn wir Anfang eines jeden Jahres betr. Bilanz u.a. des Verlages Rütten & Loening nach Frankfurt reisten, wo die Jahresrechnungen mit Gewinnausschüttungen offenbar wurden. Nach meiner Erinnerung ist dieser benannte Zeuge, Herr Weydekamp, noch im Januar 1936 in der gleichen Eigenschaft in Frankfurt gewesen. Mein verstorbener Ehemann war ebenfalls zugegen.

It. Schreiben vom 6. 4. 1956 erklären Sie, ich zitiere wörtlich: "Im übrigen dürften Sie, wenn Sie tatsächlich an dem Verlagesunternehmen beteiligt gewesen sein sollten, in irgendeiner Form an dem damals erzielten Verkaufspreis beteiligt gewesen sein, so dass Ihre Behauptung, Sie hätten